

Besondere Vertragsbedingungen - Tausalz (NaCl) –

Anlage B zur NaCl-Ausschreibung DIN EN 16811-1:2016-10

Inhalt:

- § 1 Allgemeines
- § 2 Beschreibung des Lieferumfanges und der Angebotsabgabe
- § 3 Angebotswertung
- § 4 Lieferung
- § 5 Abnahme
- § 6 Kontrollprüfungen
- § 7 Probenahme- und Untersuchungsmethoden
- § 8 Abzugsregeln und Zurückweisung von Lieferungen
- § 9 Abrechnung

Anhang:

- B 1 Angebotswertung für tauende Streustoffe (NaCl)

§ 1 Allgemeines

Die Besonderen Vertragsbedingungen gelten nur in Verbindung mit der Leistungsbeschreibung (Anlage C).

§ 2 Beschreibung des Lieferumfanges und der Angebotsabgabe

1. Im Lieferzeitraum vom 01.01.2027 bis zum 31.10.2027 hat die Stadt Schmallenberg für den Straßenwinterdienst einen geschätzten Bedarf von ca. **1.300 to** Tausalz (NaCl). Dieser ergibt sich aus dem laufenden Winterbedarf 2020 - 2025 und der folgenden Sommerbevorratung. Das Tausalz wird auf Paletten (Sackware) oder lose angeliefert. Fracht und Transportkosten zu dem angegebenen Bauhof bzw. Außenlagern sind vom Bieter einzukalkulieren.

2. **Der Bedarf an Tausalz ist witterungsabhängig.**

Die Abnahme des Frühbezugs ist garantiert, kann aber auf Grund von Lagerkapazitäten im Verhältnis Sackware / lose Ware schwanken. Eine höhere Abnahme als unter Punkt 3 beschrieben, kann in Anspruch genommen werden.

Beim Winterbezug ist eine Unter- bzw. Überschreitung des geschätzten Bedarfs in den einzelnen unter Punkt 3 beschriebenen Leistungen und Abrufzeitraum möglich und zulässig. Bei entsprechender Witterung muss ggf. auf einen Winterbedarfsbezug ganz verzichtet werden. Durch den Bezug von Mehr- oder Mindermengen ändert sich der Einheitspreis nicht.

3. Für die einzelnen Positionen werden in den genannten Abrufzeiträumen die nachfolgend aufgeführten Bedarfsmengen erwartet:

	Abrufzeitraum	geschätzte Bedarfsmengen
Winterbedarf Sackware	01.01.2027 - 31.03.2027	400 to
Winterbedarf Loses Salz	01.01.2027 - 31.03.2027	300 to
Frühbezug Sackware	01.04.2027 - 31.10.2027	300 to
Frühbezug Loses Salz	01.04.2027 - 31.10.2027	300 to
Gesamtbedarf:		ca. 1.300 to

4. Lieferfristen: - Winterbedarf innerhalb von **48 Stunden** nach Abruf
- Frühbezug innerhalb von **28 Tagen** nach Abruf
5. Dem Auftraggeber ist auf Wunsch, aber nur auf besonderer Aufforderung, eine Probe von ca. 500 g des jeweils angebotenen Salzes in einem transparenten Folienbeutel **kostenlos** zur Verfügung zu stellen. Die Probe ist z.B. durch eine Versiegelung oder Verschweißung fest zu verschließen und muss innerhalb von 10 Werktagen nach der Aufforderung bei der Stadt Schmallenberg eingegangen sein. Ferner muss die Probe mit dem Firmennamen, dem Probedatum, der Aufschrift "Lieferung von Tausalz (NaCl) für den Winterdienst 2026/2027", mit der Losbezeichnung und mit dem Hinweis „Winterbedarf“ und/oder „Frühbezug“ gekennzeichnet sein.

§ 3 Angebotswertung

Die von den Bietern vorgelegten Angebote werden einer Angebotswertung mit Preisvergleichsrechnung gemäß dem **Anhang B 1** dieser Anlage unterzogen.

§ 4 Lieferung

- 4.1 Die Lieferungen erfolgen nach Abruf innerhalb der angegebenen Lieferfristen in Teilmengen von ca. 25 Tonnen zu den Lagerorten des Bauhofes oder zu den jeweiligen Außenlagern der Stadt Schmallenberg. Der jeweilige **Lieferzeitpunkt** ist mit dem Auftraggeber abzustimmen. Die Außenlager (Fremdunternehmer) werden nach Auftragserteilung mitgeteilt.

In Absprache mit dem örtlichen Auftraggeber und entsprechend der technischen Einrichtungen der **Lagerhallen** ist die Anfuhr des Tausalzes in Glieder- oder Sattelzügen vorzunehmen.

- 4.2 Bei der Anlieferung des Tausalzes sind der Frachtbrief und der Wiegeschein mit Durchschriften vorzulegen. Der Wiegeschein muss aus einer geeichten und mit Sicherheitsdruckwerk versehenen Waage stammen und alle vorgesehenen Angaben enthalten. Die Originale der Lieferpapiere (Frachtbrief, Wiegekarte) verbleiben beim Auftraggeber, die vom Auftraggeber bestätigten Durchschriften erhält der Auftragnehmer.
- 4.3 Der Auftraggeber kann stichprobenartig das Gewicht einzelner Lieferungen durch Nachwägung des beladenen und leeren Fahrzeugs auf derselben Waage oder der nächstgelegenen geeigneten öffentlichen Waage nachprüfen lassen (Kontrollwägung). Die Kosten für die Kontrollwägung, deren Ergebnis um mehr als $\pm 1,0$ v. H. von dem auf dem Wiegeschein oder Frachtbrief angegebenen Gewicht abweicht, werden in keinem Fall erstattet bzw. vergütet.

Alle anderen Kontrollwägungen werden nur dann und nur soweit besonders vergütet, als dass das mit ihnen erfasste Liefergewicht 2 v. H. der gesamten Lieferung übersteigt. Zu den Kosten der Kontrollwägung rechnen alle unmittelbar (Transportkosten, Wiegegebühren usw.) und mittelbar (Wertminderung der Ladung, Einfluss auf den Bauhofbetrieb usw.) durch die Kontrollwägung entstehenden Kosten, jedoch nicht die Kosten für die Beaufsichtigung der Kontrollwägung durch den Beauftragten des Auftraggebers. Sofern die Kosten besonders zu vergüten sind, sind sie im Einzelnen nachzuweisen.

- 4.4 Der Bieter verpflichtet sich, bei Lieferschwierigkeiten bzw. -unfähigkeit aus der/n in der Produktbeschreibung (Anlage C, Anhang C 1) angegebenen Gewinnungs-/Produktionsstätte/n, ein Tausalz gleicher Qualität zu den vereinbarten Konditionen zu liefern und hierüber den Auftraggeber sofort schriftlich (per Fax oder Mail) zu informieren, damit dieser zur Aufrechterhaltung des Betriebes Maßnahmen einleiten kann.

Der Auftraggeber behält sich das Recht vor, für den Zeitraum der Lieferschwierigkeiten bzw. -unfähigkeit des Auftragnehmers auf dessen Kosten die bestellte Tausalzmenge von einem anderen Salzlieferanten zu beziehen, und zwar wenn die Lieferfrist

- beim Winterbedarf um **24 Stunden** (also 72 Std. nach Abruf)
- beim Frühbezug um **2 Tage** (also 30 Tage nach Abruf)

überschritten wird.

Ferner ist der Auftraggeber beim Eintreten des v. g. Sachverhaltes nicht mehr verpflichtet, die verspätet angelieferten Tausalzmengen abzunehmen.

§ 5 Abnahme

Die Lieferung von Tausalz (NaCl) wird an der Empfangsstelle abgenommen. Erfüllungsort ist der Ort der Empfangsstelle. Diese wird dem Auftragnehmer im Auftragschreiben (Abruf durch Bauhof Stadt Schmallenberg) bekannt gegeben.

Alle bei der Abnahme der Lieferung festgestellten oder mit der Lieferung in Verbindung stehenden Mängel können unabhängig von durchgeführten bzw. noch durchzuführenden Kontrollprüfungen oder -wägungen beim Auftragnehmer geltend gemacht werden.

§ 6 Kontrollprüfungen

Der **Auftraggeber** ist berechtigt, stichprobenartige Kontrollprüfungen durchzuführen. Der **Auftragnehmer** wird rechtzeitig vor Durchführung der Kontrollprüfung informiert, um an dieser teilnehmen zu können. Verzichtet der Auftragnehmer bzw. sein Bevollmächtigter auf die Anwesenheit bei der Kontrollprüfung, so erkennt er automatisch den rechtmäßigen Ablauf der Probennahme durch den Auftraggeber bzw. dessen Bevollmächtigten an. Die Probenahme wird vom Auftraggeber protokolliert. Die Kosten für den Versand der Streusalzproben und die Prüfungsgebühr gehen zu Lasten des Auftraggebers.

Sie sind jedoch vom **Auftragnehmer zu erstatten**, wenn die eingesandte Probe den Anforderungen der **Anlage C** bzw. den Vorgaben der Produktbeschreibung (Anhang C1) **nicht entspricht**.

Die Kontrollprüfungen führt im Regelfall das Fraunhofer-Institut Molekularbiologie und Angewandte Ökologie (IME) Auf dem Aberg 1, 57392 Schmallenberg durch.

Es bleibt dem Auftragnehmer vorbehalten, die vom Auftraggeber veranlassten Kontrollprüfungen bei einem von beiden Vertragspartnern anerkannten neutralen Prüfinstitut mit einer weiteren Rückstellprobe wiederholen zu lassen. Die Kosten dieser Probenunter-

suchung gehen dann zu Lasten des Vertragspartners, zu dessen Ungunsten die Probenuntersuchung ausgeht.

Das Ergebnis dieser Zweitprüfung ist in diesem Fall dann maßgebend für die Regelung der Beanstandung.

§ 7 Abrechnung

- 7.1 Für jeden Lieferauftrag ist jeweils eine prüfungsfähige Rechnung gesondert aufzustellen. Es muss eindeutig aus der Rechnung hervorgehen, welcher Position die Lieferung zu zuordnen ist. Alle Rechnungen werden per E-Mail an die Adresse rechnung@schmallenberg.de gesandt. Eine parallele postalische Versendung an die Postanschrift darf nicht erfolgen. Rechnungsbegründende Unterlagen (z.B. Empfangsbestätigung, Lieferschein, etc.) müssen als Anlage beigelegt werden.
- 7.2 Die Bezahlung erfolgt innerhalb von 30 Tagen nach ordnungsgemäßer Lieferung und Rechnungseingang ohne Abzug. Erfolgt die Bezahlung innerhalb der gesetzten Frist für Skontoabzug nach ordnungsgemäßer Lieferung und Rechnungseingang wird ein gewährter Skontosatz abgezogen.